

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1989

Ausgegeben Karlsruhe, den 13. Dezember 1989

Nr. 12

I n h a l t

Seite

**Erste Prüfung der Ordnung der
Universität Karlsruhe für die
Akademische Abschlußprüfung
(Magisterprüfung)**

45

Erste Änderung der Ordnung der Universität Karlsruhe für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung)

Vom 5. Juli 1989

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 23. Januar und durch die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen am 10. März 1989 die nachfolgende Änderung der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung vom 9. März 1987 (W. u. K. 1987, S. 182) beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 15. Juni 1989, AZ: 814.21/11, erteilt.

Artikel I

1. In § 4 Abs. 1 werden nach Ziffer 9 Soziologie folgende Ziffern angefügt:
 10. Berufspädagogik
 11. Allgemeine Pädagogik.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 - (6) Die Fächer Berufspädagogik und Allgemeine Pädagogik sind nicht miteinander kombinierbar.
 - b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.
3. Der Anhang zur Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) erhält folgende Fassung:

Anhang zur Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der Universität Karlsruhe

für das Fach:

1. PHILOSOPHIE

(Haupt- und Nebenfach)

I. Zwischenprüfung

§ 1 Zulassungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Hauptfach ist das Latinum (gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg vom 27. März 1983, K. u. U. 1983, S. 351).

§ 2 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an drei einführenden Seminaren, darunter
 - a) einem in Logik oder allgemeiner Wissenschaftstheorie;
 - b) die beiden anderen können aus folgenden Bereichen gewählt werden:
 - Einführung in die Philosophie
 - Spezielle philosophische Disziplinen (z.B. Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, philosophische Anthropologie)
 - Geschichte der Philosophie
 - Begriffe und Probleme der Philosophie.

Die Zwischenprüfung findet studienbegleitend statt.

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt:

- a) in einem Seminar durch ein Referat von ca. 30 Minuten Dauer mit Diskussion und
- b) in den beiden anderen Seminaren durch je eine schriftliche Arbeit (mögliche Formen: Seminararbeit von ca. 15 Schreibmaschinenseiten, Klausur (Dauer 3 Stunden).

II. Magisterprüfung

A – Hauptfach

§ 3 Ziel und Umfang der Prüfung

(1) Der Kandidat soll in der Magisterprüfung nachweisen, daß er eingehende Kenntnisse ausgewählter klassischer Werke der Philosophie besitzt und sich intensiv mit Spezialgebieten der Philosophie beschäftigt hat. Er soll zeigen, daß er fähig ist, der gegenwärtigen philosophischen Diskussion auf den Gebieten seines Interesses kritisch zu folgen und die Grundlagen für ein wissenschaftliches Arbeiten auf diesen Gebieten erworben hat.

(2) Der Kandidat wählt in Absprache mit dem Prüfer vier thematische Schwerpunkte; sie sollen aus den in § 2 Abs. 1 genannten Bereichen stammen. In einem dieser Schwerpunkte soll der Kandidat nachweisen, daß er auch Methoden- und Begründungsprobleme einer Einzelwissenschaft studiert hat.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach ist die erfolgreiche Teilnahme an drei weiterführenden Seminaren (Hauptseminaren) bzw. Oberseminaren.

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt jeweils durch ein Referat von ca. 30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung oder eine Seminararbeit von ca. 15 Seiten Umfang, die jeweils mindestens mit der Note 4,0 bewertet sein müssen.

B – Nebenfach

§ 5 Ziel und Umfang der Prüfung

(1) Der Kandidat soll in der Magisterprüfung nachweisen, daß er eingehende Kenntnisse ausgewählter klassischer Werke der Philosophie besitzt und sich intensiv mit Spezialgebieten der Philosophie beschäftigt hat. Er soll zeigen, daß er fähig ist, der gegenwärtigen philosophischen Diskussion auf den Gebieten seines Interesses kritisch zu folgen und die Grundlagen für ein wissenschaftliches Arbeiten auf diesen Gebieten erworben hat.

(2) Der Kandidat wählt in Absprache mit dem Prüfer drei thematische Schwerpunkte; sie sollen aus den in § 2 Abs. 1 genannten Bereichen stammen.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach ist die erfolgreiche Teilnahme an einem weiterführenden Seminar (Hauptseminar) bzw. Oberseminar.

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt durch ein Referat von ca. 30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung oder eine Seminararbeit von ca. 15 Schreibmaschinenseiten Umfang, die mindestens mit der Note 4,0 bewertet sein müssen.

2. LITERATUR DES MITTELALTERS (MEDIÄVISTIK)

(Haupt- und Nebenfach)

I. Zwischenprüfung

§ 1 Zulassungsvoraussetzung

Bei Wahl von Literatur des Mittelalters (Mediävistik) als Hauptfach:

- Latinum (gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg vom 27. März 1983, K.u. U. 1983, S. 351)

§ 2 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den nachfolgend genannten Lehrveranstaltungen:

- a) ein einführendes Seminar zur Sprache und Literaturgeschichte des Hochmittelalters (11. – 13. Jahrhundert)
 - Mediävistik I
- b) ein themenorientiertes Seminar über Methoden und Erkenntnisfelder mediävistischer Literatur- und Kulturwissenschaft
 - Mediävistik II
- c) entweder ein Seminar zur Literaturgeschichte des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit
 - Mittlere Deutsche Literatur
 oder
 - ein Seminar zur Älteren Deutschen Literatur im interkulturellen Kontext
 - Interkulturelle Germanistik II
- d) ein themenorientiertes Seminar zur Neueren Deutschen Literaturwissenschaft
 - Literaturwissenschaft II
- e) ein Seminar zur Geschichte der deutschen Sprache
 - Sprachgeschichte

Die Zwischenprüfung findet studienbegleitend statt.

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt:

- für die in Abs. 1 a) genannte Lehrveranstaltung durch eine Seminararbeit (Übersetzung und Bearbeitung von ca. 100 Versen Mittelhochdeutsch) und eine Klausur (Dauer 90 Min.) zur Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters. Beide Teile der Prüfungsleistung müssen jeweils mindestens mit der Note 4,0 bewertet sein.
- für die in Abs. 1 b) – e) genannten Lehrveranstaltungen durch jeweils ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Schreibmaschinenseiten Umfang.

II. Magisterprüfung

A – Hauptfach

§ 3 Ziel und Umfang der Prüfung

(1) In der Magisterprüfung weist der Kandidat nach, daß er sich einen angemessenen, auch sprachliche, soziale und kulturelle Zusammenhänge erfassenden Überblick über die Methoden des Fachs und die Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters erworben hat.

(2) Der Kandidat wählt in Absprache mit dem Prüfer vier thematische Schwerpunkte.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist die erfolgreiche Teilnahme an drei weiterführenden Seminaren (Hauptseminaren). Eines davon kann aus dem Bereich der interkulturellen Germanistik gewählt werden.

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt durch jeweils eine Seminararbeit von ca. 20 Schreibmaschinenseiten Umfang und in der Regel ein freies Referat des in der schriftlichen Seminararbeit behandelten Themas. Die Leistungen müssen jeweils mindestens mit der Note 4,0 bewertet sein.

B – Nebenfach

§ 5 Ziel und Umfang der Prüfung

(1) In der Magisterprüfung weist der Kandidat nach, daß er sich einen angemessenen, auch sprachliche, soziale und kulturelle Zusammenhänge erfassenden Überblick über die Methoden des Fachs und die Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters erworben hat.

(2) Der Kandidat wählt in Absprache mit dem Prüfer drei thematische Schwerpunkte.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem weiterführenden Seminar (Hauptseminar).

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt durch eine Seminararbeit von ca. 20 Schreibmaschinenseiten Umfang und in der Regel ein freies Referat des in der schriftlichen Seminararbeit behandelten Themas. Die Leistung muß mindestens mit der Note 4,0 bewertet sein.

3. LITERATURWISSENSCHAFT

(Haupt- und Nebenfach)

I. Zwischenprüfung

§ 1 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den nachfolgend genannten Lehrveranstaltungen:

- a) Einführung in die Literaturwissenschaft (Theorie, Methoden, Grundfragen, wissenschaftliche Hilfsmittel)
 - Literaturwissenschaft I
- b) entweder ein thematisch orientiertes Proseminar
 - Literaturwissenschaft II
 oder
 - ein thematisch orientiertes Proseminar
 - Interkulturelle Germanistik I
- c) ein thematisch orientiertes Seminar in Mediävistik
 - Mediävistik II
- d) Einführung in die Linguistik (Synchrone Linguistik und Sprachphilosophie)
 - Linguistik I

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt:

- für die in Abs. 1 a) und d) genannten Lehrveranstaltungen durch je eine Klausur (Dauer 4 Stunden) zu Semesterende,
- für die in Abs. 1 b) und c) genannten Lehrveranstaltungen durch je ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Schreibmaschinenseiten Umfang.

II. Magisterprüfung

A – Hauptfach

§ 2 Ziel und Umfang der Prüfung

(1) In der Magisterprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich einen angemessenen Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur erworben hat.

(2) Der Kandidat wählt in Absprache mit dem Prüfer vier thematische Schwerpunkte.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist die erfolgreiche Teilnahme an drei weiterführenden Seminaren (Hauptseminaren). Eines davon kann aus dem Bereich der Interkulturellen Germanistik gewählt werden.

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt in der Regel durch jeweils eine Seminararbeit von ca. 20 Schreibmaschinenseiten Umfang und ein freies Referat des in der Seminararbeit behandelten Themas. Die Leistungen müssen jeweils mindestens mit der Note 4,0 bewertet sein.

B – Nebenfach

§ 4 Ziel und Umfang der Prüfung

(1) In der Magisterprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich einen angemessenen Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur erworben hat.

(2) Der Kandidat wählt in Absprache mit dem Prüfer drei thematische Schwerpunkte.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem weiterführenden Seminar (Hauptseminar).

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt in der Regel durch eine Seminararbeit von ca. 20 Schreibmaschinenseiten Umfang und ein freies Referat des in der Seminararbeit behandelten Themas. Die Leistung muß mindestens mit der Note 4,0 bewertet sein.

4. NEUERE UND NEUESTE GESCHICHTE

(Haupt- und Nebenfach)

I. Zwischenprüfung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Bei Neuerer und Neuester Geschichte als erstem Hauptfach:

- Latinum (gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg vom 27. März 1983, K.u.U. 1983, S. 35)
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen (in der Regel Englisch und Französisch), die zum Verständnis von Quellen und wissenschaftlicher Literatur befähigen.

(2) Bei Neuerer und Neuester Geschichte als zweitem Hauptfach oder als Nebenfach:

- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen (in der Regel Englisch und Französisch), die zum Verständnis von Quellen und wissenschaftlicher Literatur befähigen.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den nachfolgend genannten Lehrveranstaltungen sowie einer mündlichen Prüfung:

- a) ein Proseminar, das in das wissenschaftliche Arbeiten und in die methodologische Grundvoraussetzungen des Studiums der Neueren und Neuesten Geschichte einführt (PS I)
- b) ein themenorientiertes Proseminar zur Neueren Geschichte (PS II)
- c) ein themenorientiertes Proseminar aus dem Bereich der Neuesten Geschichte (PS III)
- d) ein problemorientierter Kurs (Repetitorium) über die Epochen der Neueren Geschichte Europas.

Eines der unter (b) und (c) genannten themenorientierten Proseminare kann aus dem Bereich der Technikgeschichte gewählt werden.

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme ist wie folgt zu erbringen:

Proseminar I

In der Regel durch zwei Kurzreferate mit schriftlicher Ausarbeitung sowie Anfertigung einer Bibliographie; Umfang der schriftlichen Arbeiten insgesamt ca. 15 Schreibmaschinenseiten.

Proseminar II und III

Durch je ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Schreibmaschinenseiten.

Kurs (Repetitorium)

Eine Klausur (Dauer 3 Stunden).

(3) Die mündliche Prüfung kann erst nach erfolgreichem Abschluß der Proseminare und des Repetitoriums abgelegt werden. Sie dauert ca. 30 Minuten und erstreckt sich über zwei in Absprache zwischen Kandidat und Prüfer vereinbarte Themenkreise, von denen einer aus der Neueren und einer aus der Neuesten Geschichte gewählt werden muß.

§ 3 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die erfolgreiche Teilnahme an den drei Proseminaren und dem Kurs (Repetitorium) wird durch benotete Scheine bestätigt. Deren Noten gehen zusammen mit der Note für die mündliche Prüfung zu gleichen Teilen in die Fachnote der Zwischenprüfung ein.

II. Magisterprüfung

A – Hauptfach

§ 4 Ziel und Umfang der Prüfung

In der Magisterprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er – abgesehen von der unerläßlichen Vertrautheit mit historischen Grundkenntnissen (Überblickswissen) – zu vier in Absprache mit dem Prüfer ausgewählten, einen größeren Zeitabschnitt umfassenden thematischen Schwerpunkten Problemlage und Forschungsstand darzustellen und abzuwägen vermag. Ein Thema ist aus der Zeitgeschichte zu wählen; ein zweites muß über den Bereich der deutschen Geschichte hinausreichen.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren; davon muß eines aus dem Bereich der Zeitgeschichte, eines kann aus dem Gebiet der Technikgeschichte gewählt werden.

(2) Erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium zu methodologischen und wissenschaftstheoretischen Problemen der Geschichtswissenschaft.

(3) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt durch je ein Referat von ca. 30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 20 Schreibmaschinenseiten. Die Leistungen müssen jeweils mindestens mit der Note 4,0 bewertet sein.

B – Nebenfach

§ 6 Ziel und Umfang der Prüfung

In der Magisterprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er – abgesehen von der unerläßlichen Vertrautheit mit historischen Kenntnissen (Überblickswissen) – zu drei in Absprache mit dem Prüfer ausgewählten thematischen Schwerpunkten Problemlage und Forschungsstand darzustellen und abzuwägen vermag.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar.
- (2) Erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium zu methodologischen und wissenschaftstheoretischen Problemen der Geschichtswissenschaft oder an einem zweiten Hauptseminar, das auch aus dem Bereich der Technikgeschichte gewählt werden kann.
- (3) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt durch ein Referat von ca. 30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 20 Schreibmaschinenseiten. Die Leistungen müssen mindestens mit der Note 4,0 bewertet sein.

**5. KUNSTGESCHICHTE
(Haupt- und Nebenfach)**

I. Zwischenprüfung

A – Hauptfach

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Latinum (gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg vom 27. März 1983, K.u.U. 1983, S. 35).
- (2) Grundkenntnisse in Italienisch, die zur Lektüre wissenschaftlicher Texte befähigen. Als Nachweis gilt die Bescheinigung über die Teilnahme an einem zweisemestrigen Italienisch-Kurs von zwei Semesterwochenstunden und eine bestandene Abschlußklausur. Über andere Nachweise entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Erfolgreiche Teilnahme an den nachfolgend genannten Lehrveranstaltungen:
 - a) zwei Proseminare
 - b) ein weiterführendes Seminar
- (4) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt:
 - a) in Proseminaren durch je ein Prüfungsgespräch (Dauer ca. 15 Minuten) oder eine schriftliche Proseminararbeit (ca. 12 Schreibmaschinenseiten), welche gegebenenfalls auch mündlich vorzutragen ist, oder eine Klausur (Dauer 2 Stunden);
 - b) im weiterführenden Seminar durch eine schriftliche Seminararbeit (ca. 12 Schreibmaschinenseiten), welche gegebenenfalls auch mündlich vorzutragen ist.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) aus der erfolgreichen Teilnahme an einem zweiten weiterführenden Seminar,
 - b) aus einer mündlichen Prüfung.
- (2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt:
 - a) im weiterführenden Seminar durch eine schriftliche Seminararbeit (ca. 12 Schreibmaschinenseiten), welche gegebenenfalls auch mündlich vorzutragen ist,
 - b) in der mündlichen Prüfung (Dauer ca. 30 Minuten) sind nach Vorlage von Abbildungen von Kunstwerken Fragen zu beantworten. Die Abbildungen sind zwei Themenkomplexen entnommen, die vom Prüfer mit dem Kandidaten ein Semester vor dem Prüfungstermin vereinbart werden. Ein Themenkomplex umfaßt eine Stilepoche innerhalb einer der drei Kunstgattungen (Architektur, Malerei, Skulptur) oder das Gesamtwerk einer überragenden Künstlerpersönlichkeit.

§ 3 Bewertung der Prüfungsleistungen

Bei der Bildung der Fachnote wird das Referat mit schriftlicher Ausarbeitung zu 40 %, die mündliche Prüfung zu 60 % gewichtet.

B – Nebenfach

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar.
- (2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird durch ein Prüfungsgespräch (Dauer 15 Minuten) oder durch eine schriftliche Proseminararbeit (ca. 12 Schreibmaschinenseiten), welche gegebenenfalls auch mündlich vorzutragen ist, oder durch eine Klausur (Dauer 2 Stunden) erbracht.

§ 5 Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Prüfung setzt sich zusammen aus:
 - a) der erfolgreichen Teilnahme an einem weiterführenden Seminar,
 - b) einer mündlichen Prüfung.
- (2) Folgende Leistungen sind zu erbringen:
 - a) im weiterführenden Seminar eine schriftliche Seminararbeit (ca. 12 Schreibmaschinenseiten), die gegebenenfalls mündlich vorzutragen ist;
 - b) in der mündlichen Prüfung (Dauer 30 Minuten) sind nach Vorlage von Abbildungen von Kunstwerken Fragen zu beantworten. Die Abbildungen sind zwei Themenkomplexen entnommen, die vom Prüfer mit dem Kandidaten ein Semester vor dem Prüfungstermin vereinbart werden. Ein Themenkomplex umfaßt eine Stilepoche innerhalb einer der drei Kunstgattungen (Architektur, Malerei, Skulptur) oder das Gesamtwerk einer überragenden Künstlerpersönlichkeit.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

Bei der Bildung der Fachnote wird das Referat mit schriftlicher Ausarbeitung zu 40 %, die mündliche Prüfung zu 60 % gewichtet.

II. Magisterprüfung

A – Hauptfach

§ 7 Ziel und Umfang der Prüfung

Der Kandidat soll die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten erworben, sich einen Überblick über die Epochen der europäischen Kunstgeschichte angeeignet sowie sich mit vier thematischen Schwerpunkten befaßt haben. Die Auswahl dieser Schwerpunkte erfolgt in Absprache mit dem Prüfer.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren im Hauptstudium, die durch je eine Seminararbeit (je ca. 12 Schreibmaschinenseiten), welche gegebenenfalls mündlich vorzutragen ist, nachzuweisen ist. Die Leistungen müssen jeweils mindestens mit der Note 4,0 bewertet sein.

(2) Teilnahme an zwei vom Institut veranstalteten Exkursionen (insgesamt mindestens 10 Tage).

B – Nebenfach

§ 9 Ziel und Umfang der Prüfung

Der Kandidat soll die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten erworben, sich einen Überblick über die Epochen der europäischen Kunstgeschichte angeeignet sowie sich mit drei thematischen Schwerpunkten befaßt haben. Die Auswahl dieser Schwerpunkte erfolgt in Absprache mit dem Prüfer.

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen

Erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren im Hauptstudium, die durch je ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (je ca. 12 Schreibmaschinenseiten) nachzuweisen ist. Die Leistungen müssen jeweils mindestens mit der Note 4,0 bewertet sein.

6. BAUGESCHICHTE

(Nebenfach)

I. Zwischenprüfung

§ 1 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung Bauaufnahme I (mit Pflichtexkursion Bauaufnahme) und aus einer mündlichen Prüfung.

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Übung Bauaufnahme I erfolgt durch Vermessen und zeichnerische Darstellung eines Bauwerkes sowie Anfertigung eines Modells nach den Zeichnungen.

(3) Die mündliche Prüfung kann erst nach der erfolgreichen Teilnahme an der Übung Bauaufnahme I erfolgen. Sie wird in Gruppen abgehalten, dauert ca. 30 Minuten je Kandidat und erstreckt sich auf den Stoff der Vorlesung Baugeschichte der zurückliegenden vier Semester.

§ 2 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Note für die Übung Bauaufnahme I geht zu einem Drittel, die Note für die mündliche Prüfung zu zwei Dritteln in die Fachnote der Zwischenprüfung ein.

II. Magisterprüfung

§ 3 Ziel und Umfang der Prüfung

In der Magisterprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er mit dem Fachgebiet Baugeschichte im ganzen vertraut ist und zu drei in Absprache mit dem Prüfer ausgewählten thematischen Schwerpunkten Problemlage und Forschungsstand darzustellen und abzuwägen vermag.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Seminaren:

- a) Baugeschichtliches Seminar I
- b) Baugeschichtliches Seminar II

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt für das Baugeschichtliche Seminar I durch ein Referat von ca. 30 Minuten Dauer und durch anschließende schriftliche Ausarbeitung von ca. 20 Schreibmaschinenseiten, für das Baugeschichtliche Seminar II durch eine Seminararbeit mit einem Umfang von ca. 20 Schreibmaschinenseiten und anschließendem Referat von ca. 30 Minuten Dauer. Die Leistung muß jeweils mindestens mit der Note 4,0 bewertet sein.

7. MUSIKWISSENSCHAFT

(Haupt- und Nebenfach)

I. Zwischenprüfung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Im Hauptfach:

- Latinum (gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg vom 27. März 1983, K.u.U. 1983, S. 35).

(2) Im Haupt- und im Nebenfach:

Die erfolgreiche Teilnahme an drei der vier nachfolgend genannten Grundkurse:

- Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten
- Lektüre älterer musiktheoretischer Texte
- Historische Satzlehre
- Einführung in den Gregorianischen Choral

(3) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt:

- in der Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten durch eine Klausur (Dauer 2 Stunden);
- in allen anderen Grundkursen durch aktive Teilnahme.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen setzen sich wie folgt zusammen:

- a) aus der erfolgreichen Teilnahme an vier Seminaren,
- b) aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer.

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Seminaren erfolgt in der Regel durch je ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Schreibmaschinenseiten Umfang.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

- Grundkenntnisse der musikalischen und musikwissenschaftlichen Terminologie,
- die Geschichte der europäischen Kunstmusik im Überblick,
- zwei mit dem Prüfer vereinbarte Spezialgebiete, die den im Grundstudium besuchten Lehrveranstaltungen entstammen können.

§ 3 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Benotung der Zwischenprüfung setzt sich zur Hälfte aus dem Notendurchschnitt der vier Seminare und zur Hälfte aus der Note für die mündliche Prüfung zusammen.

II. Magisterprüfung

A – Hauptfach

§ 4 Ziel und Umfang der Prüfung

(1) Der Kandidat soll in der Magisterprüfung nachweisen, daß er einen umfassenden Überblick über die Geschichte der europäischen Kunstmusik hat sowie die Grundlagen und Methoden des Faches kennt. Weiter soll er nachweisen, daß er über eingehende Kenntnisse ausgewählter musikalischer Kompositionen verfügt und deren ideengeschichtliche und ästhetische Hintergründe kennt. Er soll zeigen, daß er fähig ist, der gegenwärtigen musikwissenschaftlichen Diskussion in den von ihm gewählten thematischen Schwerpunkten kritisch zu folgen, und daß er die Grundlagen für ein wissenschaftliches Arbeiten auf diesen Gebieten erworben hat.

(2) Der Kandidat wählt in Absprache mit dem Prüfer vier thematische Schwerpunkte. Sie sollen der Geschichte der europäischen Kunstmusik und deren theoretischen bzw. ästhetischer Reflexion entnommen sein oder methodische Fragen des Faches zum Gegenstand haben.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach ist die erfolgreiche Teilnahme an drei weiterführenden Seminaren (Hauptseminare).

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt in der Regel jeweils durch ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Schreibmaschinenseiten Umfang. Die Leistungen müssen jeweils mindestens mit der Note 4,0 bewertet sein.

B – Nebenfach

§ 6 Ziel und Umfang der Prüfung

(1) Der Kandidat soll in der Magisterprüfung nachweisen, daß er einen umfassenden Überblick über die Geschichte der europäischen Kunstmusik hat sowie die Grundlagen und Methoden des Faches kennt. Weiter soll er nachweisen, daß er über eingehende Kenntnisse ausgewählter musikalischer Kompositionen verfügt und deren ideengeschichtliche und ästhetische Hintergründe kennt. Er soll zeigen, daß er fähig ist, der gegenwärtigen musikwissenschaftlichen Diskussion in den von ihm gewählten thematischen Schwerpunkten kritisch zu folgen, und daß er die Grundlagen für ein wissenschaftliches Arbeiten auf diesen Gebieten erworben hat.

(2) Der Kandidat wählt in Absprache mit dem Prüfer drei thematische Schwerpunkte. Sie sollen der Geschichte der europäischen Kunstmusik und deren theoretischer bzw. ästhetischer Reflexion entnommen sein oder methodische Fragen des Faches zum Gegenstand haben.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei weiterführenden Seminaren.

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt in der Regel jeweils durch ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Schreibmaschinenseiten Umfang. Die Leistungen müssen jeweils mindestens mit der Note 4,0 bewertet sein.

8. SPORTWISSENSCHAFT

(Haupt- und Nebenfach)

I. Zwischenprüfung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme

- an einem Proseminar über Grundfragen der Sportpädagogik,
- an einem Proseminar zur Einführung in eines der weiteren sportwissenschaftlichen Teilgebiete:
 - Bewegungslehre/Biomechanik
 - Sportanthropologie/Sportbiologie
 - Sportpsychologie
 - Sportsoziologie
 - Trainingslehre
 - Sportgeschichte,
- an einer Übung zur Einführung in sportwissenschaftliche Arbeitsmethoden,
- an einer sportmedizinischen Übung/Vorlesung in Anatomie/Physiologie.

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den in Abs. 1 a) und b) genannten Proseminaren erfolgt durch je ein Referat von ca. 30 Minuten Dauer mit einer schriftlichen Ausarbeitung von jeweils ca. 10 Schreibmaschinenseiten Umfang. Die Leistungen müssen jeweils mindestens mit der Note 4,0 bewertet sein.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den in Abs. 1 c) und d) genannten Übungen erfolgt durch je eine Seminararbeit von ca. 10 Schreibmaschinenseiten Umfang oder durch je eine Klausur (Dauer 90 Minuten). Die Leistungen müssen jeweils mindestens mit der Note 4,0 bewertet sein.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung besteht

- aus der erfolgreichen Teilnahme an zwei der folgenden Grundfächer:
 1. Leichtathletik
 2. Schwimmen
 3. Geräteturnen
 4. Gymnastik/Tanz
 5. Basketball
 6. Volleyball
 7. Handball
 8. FußballMindestens eines der beiden Grundfächer muß aus Ziff. 1-4 gewählt werden.
- aus einer mündlichen Prüfung in Grundfragen sportwissenschaftlicher Teilgebiete gemäß § 1 Abs. 1 (Dauer 30 Minuten).

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den beiden in Abs. 1 a) genannten Grundfächern erfolgt jeweils durch eine Klausur (Dauer 60 Minuten) und je eine praktische Prüfung.

§ 3 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der fachpraktischen Prüfung (Durchschnittsnote der 2 Grundfächer) und der mündlichen Prüfung. Bei der Ermittlung der Note der Prüfung in einem Grundfach zählt das Ergebnis der praktischen Prüfung zweifach, das der theoretischen Prüfung einfach.

II. Magisterprüfung

A – Hauptfach

§ 4 Ziel und Umfang der Prüfung

Die Magisterprüfung orientiert sich an vier, in Absprache mit dem Prüfer vom Kandidaten gewählten thematischen Schwerpunkten aus vier sportwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß § 1 Abs. 1, wobei zwei aus einem der folgenden Gebiete des Hauptstudiums auszuwählen sind:

- Prävention/Rehabilitation mit Sport
- Leistungssport
- Freizeitsport.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach ist die erfolgreiche Teilnahme an:

- a) drei der Grundfächer gemäß § 2 Abs. 1 a) Ziffer 1 bis 4,
- b) zwei der Grundfächer gemäß § 2 Abs. 1 a) Ziffer 5 bis 8 (die beiden für die Zwischenprüfung erforderlichen Grundfächer gemäß § 2 Abs. 1 a) sind eingeschlossen).
- c) zwei Hauptseminaren aus den in § 1 Abs. 1 b) genannten sportwissenschaftlichen Teilgebieten,
- d) zwei Hauptseminaren aus dem gewählten Gebiet des Hauptstudiums gemäß § 4,
- e) einer sportmedizinischen Übung/Vorlesung,
- f) einem achtwöchigen Fachpraktikum in dem gewählten Gebiet des Hauptstudiums,
- g) einem mindestens 10-tägigen Wintersportkurs.

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird erbracht:

- a) für die in Abs. 1 a) und b) genannten Grundfächer jeweils durch eine Klausur (Dauer 60 Minuten) und je eine praktische Prüfung,
- b) für die in Abs. 1 c) und d) genannten Hauptseminare jeweils durch ein Referat von mindestens 45 Minuten Dauer und je eine schriftliche Ausarbeitung von ca. 15 Schreibmaschinenseiten Umfang,
- c) für die in Abs. 1 e) genannte Übung/Vorlesung durch eine Seminararbeit von ca. 10 Schreibmaschinenseiten Umfang oder eine Klausur (Dauer 45 Minuten)
- d) für das in Abs. 1 f) genannte Fachpraktikum und den in Abs. 1 g) genannten Wintersportkurs durch ein Protokoll von ca. 10 Schreibmaschinenseiten Umfang.

Alle Leistungen müssen jeweils mindestens mit der Note 4,0 bewertet sein.

B – Nebenfach

§ 6 Ziel und Umfang der Prüfung

(1) In der Magisterprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich einen Überblick über drei sportwissenschaftliche Teilgebiete entsprechend § 1 Abs. 1 verschafft hat und mit deren Problemen und Methoden vertraut ist.

(2) Der Kandidat wählt in Absprache mit dem Prüfer drei thematische Schwerpunkte. Sie sollen aus den in § 1 Abs. 1 genannten sportwissenschaftlichen Teilgebieten stammen.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach ist die erfolgreiche Teilnahme an

a) zwei der in § 2 Abs. 1 a) genannten Grundfächer, die nicht mit den für die Zwischenprüfung gewählten Grundfächern identisch sein dürfen,

b) zwei Hauptseminaren in zwei der in § 1 Abs. 1 b) genannten sportwissenschaftlichen Teilgebiete.

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme der in Abs. 1 a) genannten Grundfächer ist jeweils durch eine Klausur (Dauer 60 Minuten) und je eine praktische Prüfung zu erbringen.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den beiden in Abs. 1 b) genannten Hauptseminaren erfolgt jeweils durch ein Referat von mindestens 45 Minuten Dauer und je eine schriftliche Ausarbeitung von ca. 15 Schreibmaschinenseiten Umfang. Die Leistungen müssen jeweils mindestens mit der Note 4,0 bewertet sein.

9. SOZIOLOGIE

(Nebenfach)

I. Zwischenprüfung

§ 1 Zulassungsvoraussetzung

Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

a) Einführung in die Soziologie (Vorlesung und Übung, jeweils 2 SWS) sowie

b) Methoden der empirischen Sozialforschung I.

Der Nachweis wird durch je einen unbenoteten Übungsschein aufgrund eines Referats mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 10 Schreibmaschinenseiten erbracht.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung besteht

a) aus der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- einem Proseminar zur Sozialstruktur moderner Gesellschaften oder einem Proseminar über soziale Grundgebilde oder einem Proseminar über soziale Prozesse;
- einem Methodenkurs der empirischen Sozialforschung II;
- einem Proseminar zur Geschichte der Soziologie oder zur soziologischen Theorie und

b) einer Klausur.

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt

a) in den Proseminaren durch das Anfertigen eines Referats mit schriftlicher Ausarbeitung (Umfang ca. 10 Schreibmaschinenseiten),

b) in dem Methodenkurs durch ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (Umfang ca. 10 Schreibmaschinenseiten) und durch eine Klausur über den Proseminarstoff (Dauer 90 Minuten).

c) durch die Klausur gem. Abs. 1 b) (Dauer 3 Stunden) mit dem Stoff der unter § 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen.

§ 3 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Fachnote der Zwischenprüfung setzt sich aus dem Mittel der jeweils mit dem Faktor 1 gewichteten Proseminarscheine der Veranstaltungen unter § 2 Abs. 1 a) und der mit dem Faktor 3 gewichteten Klausurnote gemäß § 2 Abs. 1 b) zusammen.

II. Magisterprüfung

§ 4 Art und Umfang der Prüfung

In der Magisterprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten erworben, sich einen Überblick über die Hauptgebiete und Theorien der Soziologie angeeignet sowie drei thematische Schwerpunkte erarbeitet hat. Die Auswahl dieser Schwerpunkte erfolgt in Absprache mit dem Prüfer.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an:

- a) zwei Hauptseminaren, von denen mindestens eines aus dem Gebiet einer speziellen Soziologie stammen muß,
- b) an einem speziellen Methodenkurs oder einem Projektseminar.

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt:

- a) für die in Abs. 1 a) genannten Lehrveranstaltungen durch je ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 20-25 Schreibmaschinenseiten;
- b) für einen speziellen Methodenkurs gem. Abs. 1 b) durch ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 15 Schreibmaschinenseiten und einer Klausur (Dauer 90 Minuten);
- c) für ein Projektseminar gem. Abs. 1 b) durch Teilnahme an der jeweiligen empirischen Erhebung und der schriftlichen Auswertung eines Teilbereiches im Umfang von ca. 15 Schreibmaschinenseiten.

Alle Leistungen müssen mindestens mit der Note 4,0 bewertet sein.

10. BERUFSPÄDAGOGIK

(Haupt- und Nebenfach)

I. Zwischenprüfung

§ 1 Zulassungsvoraussetzung

(1) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

- a) an einer Vorlesung/Übung im Bereich der Empirischen Sozialforschung oder
- b) an einem Proseminar im Bereich der geisteswissenschaftlich-hermeneutischen Forschung.

(2) Der Nachweis wird entweder durch ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von mindestens 10 Schreibmaschinenseiten Umfang oder durch eine Klausur (Dauer 2 Stunden) oder durch eine mündliche Prüfung (Dauer ca. 30 Minuten) erbracht. Die Leistungen müssen jeweils mindestens mit 4,0 bewertet sein.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den nachfolgend genannten Lehrveranstaltungen:

- a) Einführung in die Allgemeine Pädagogik (Proseminar)
- b) Einführung in die Berufspädagogik (Proseminar)
- c) Bildungs- und Sozialtheorie (Proseminar)
- d) Pädagogische Psychologie (Proseminar) oder Entwicklungspsychologie oder Lernpsychologie.

Die Zwischenprüfung findet studienbegleitend statt.

(2) Für eine der in Abs. 1 a) und b) genannten Lehrveranstaltungen ist ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von mindestens 10 Schreibmaschinenseiten Umfang anzufertigen und in der jeweils anderen Lehrveranstaltung eine Klausur (Dauer 2 Stunden) zu schreiben.

Für die in Abs. 1 c) und d) genannten Lehrveranstaltungen ist je ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von mindestens 10 Schreibmaschinenseiten Umfang zu erbringen.

II. Magisterprüfung

A - Hauptfach

§ 3 Ziel und Umfang der Prüfung

(1) In der Magisterprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich einen angemessenen Überblick über grundlegende Problemstellungen der Berufspädagogik sowie mindestens in einer der folgenden Vertiefungsrichtungen

- Betriebspädagogik,
 - berufliche Weiterbildung,
 - vergleichende Berufspädagogik
- erworben hat.

In folgenden Teilbereichen

- a) Grundbegriffe, Organisation, Struktur und Institutionen der Berufsbildung
 - b) Lehren und Lernen unter berufsqualifizierenden Aspekten
 - c) Berufsbildungsforschung
 - d) Bildungsplanung und -politik
- soll er Kenntnisse nachweisen.

(2) Der Kandidat wählt in Absprache mit dem Prüfer aus den genannten Teilbereichen vier thematische Schwerpunkte.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach ist die erfolgreiche Teilnahme an drei weiterführenden Seminaren (Hauptseminaren), die aus zwei Teilbereichen sowie aus der Vertiefungsrichtung gem. § 3 Abs. 1 gewählt sein müssen.

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird durch jeweils ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von mindestens 15 Schreibmaschinenseiten Umfang erbracht. Die Leistungen müssen jeweils mindestens mit der Note 4,0 bewertet sein.

B - Nebenfach

§ 5 Ziel und Umfang der Prüfung

(1) In der Magisterprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich einen angemessenen Überblick über grundlegende Problemstellungen der Berufspädagogik sowie in einer Vertiefungsrichtung erworben hat. In folgenden Teilbereichen

- a) Grundbegriffe, Organisation, Struktur und Institutionen der Berufsbildung
 - b) Lehren und Lernen unter berufsqualifizierenden Aspekten
 - c) Berufsbildungsforschung
 - d) Bildungsplanung und -politik
- soll er Kenntnisse nachweisen.

(2) Der Kandidat wählt in Absprache mit dem Prüfer aus den genannten Teilbereichen drei thematische Schwerpunkte.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach ist die erfolgreiche Teilnahme an einem weiterführenden Seminar im Bereich der Berufspädagogik (Hauptseminar).
- (2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird in der Regel durch ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von mindestens 15 Schreibmaschinenseiten Umfang erbracht. Die Leistung muß mindestens mit der Note 4,0 bewertet sein.

11. ALLGEMEINE PÄDAGOGIK (Haupt- und Nebenfach)

I. Zwischenprüfung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme
 - a) an einer Vorlesung/Übung im Bereich der Empirischen Sozialforschung oder
 - b) an einem Proseminar im Bereich der geisteswissenschaftlich-hermeneutischen Forschung.

(2) Der Nachweis wird entweder durch ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von mindestens 10 Schreibmaschinenseiten Umfang oder durch eine Klausur (Dauer 2 Stunden) oder durch eine mündliche Prüfung (Dauer ca. 30 Minuten) erbracht. Die Leistungen müssen jeweils mindestens mit der Note 4,0 bewertet sein.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den nachfolgend genannten Lehrveranstaltungen:
 - a) Einführung in die Allgemeine Pädagogik (Proseminar)
 - b) Einführung in die Berufspädagogik (Proseminar)
 - c) Bildungs- und Sozialtheorie (Proseminar)
 - d) Pädagogische Psychologie (Proseminar) oder Entwicklungspsychologie oder Lernpsychologie.

Die Zwischenprüfung findet studienbegleitend statt.

(2) Für die in Abs. 1 a) bzw. b) genannten Lehrveranstaltungen ist ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von mindestens 10 Schreibmaschinenseiten Umfang und in der jeweils anderen Lehrveranstaltung eine Klausur (Dauer 2 Stunden) zu schreiben.

Für die in Abs. 1 c) und d) genannten Lehrveranstaltungen ist je ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von mindestens 10 Schreibmaschinenseiten Umfang zu erbringen.

II. Magisterprüfung

A – Hauptfach

§ 3 Ziel und Umfang der Prüfung

- (1) In der Magisterprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er Kenntnisse im Fach Allgemeine Pädagogik und vertiefte Kenntnisse in den Bereichen der Kultur- und Moralphädagogik (Ethik) erworben hat. In den folgenden Teilbereichen:
 - a) Kultur- und Moralphädagogik (Ethik).

- b) Bildungs- und Sozialtheorie,
 - c) Moralentwicklung und Lerntheorie,
 - d) Geschichte und Systematik der Pädagogik
- soll er Kenntnisse nachweisen.

(2) Der Kandidat wählt in Absprache mit dem Prüfer aus den genannten Teilbereichen vier thematische Schwerpunkte.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach ist die erfolgreiche Teilnahme an drei weiterführenden Seminaren (Hauptseminaren).
- (2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird durch jeweils ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von mindestens 15 Schreibmaschinenseiten Umfang erbracht. Die Leistungen müssen mindestens jeweils mit der Note 4,0 bewertet sein.

B – Nebenfach

§ 5 Ziel und Umfang der Prüfung

- (1) In der Magisterprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er Kenntnisse im Fach Allgemeine Pädagogik und vertiefte Kenntnisse in den Bereichen der Kultur- und Moralphädagogik (Ethik) erworben hat. In den folgenden Teilbereichen:
 - a) Kultur und Moralphädagogik (Ethik),
 - b) Bildungs- und Sozialtheorie,
 - c) Moralentwicklung und Lerntheorie,
 - d) Geschichte und Systematik der Pädagogiksoll er Kenntnisse nachweisen.

(2) Der Kandidat wählt in Absprache mit dem Prüfer aus den genannten Teilbereichen vier thematische Schwerpunkte.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach ist die erfolgreiche Teilnahme an einem weiterführenden Seminar im Bereich der Kultur- und Moralphädagogik (Hauptseminar).
- (2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird durch ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von mindestens 15 Schreibmaschinenseiten Umfang erbracht. Die Leistung muß mindestens jeweils mit der Note 4,0 bewertet sein.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Anhang zur Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) vom 18. November 1977 (K.u.U. 1977, S. 1767) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1980 (K.u.U. 1980, S. 587), genehmigt durch Erfaß des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 2. Oktober 1980 (Az.: III H 1614/19), außer Kraft.

Karlsruhe, den 5. Juli 1989

Prof. Dr. H. Kunle, Rektor

W.u.K. 1989, S. 360